

CONSULTATIO

News

4/2005 CONSULTATIO NEWS



Alle Jahre wieder - Novellierungen im Bereich des Abgabenrechts

Abgabenänderungsgesetz 2005



- ▶ **Steuerprotokolle: Finanz klärt Zweifelsfragen**
- ▶ **Sozialversicherung und Lohnsteuer - Neues im neuen Jahr**
- ▶ **IFRS: Die „Percentage-of-completion“-Methode**



Mag. Karin KOZLIK

EDITORIAL

Katastrophenjahr 2005

Insel der Seligen?

2005 war ein echtes „Katastrophenjahr“. Denken wir an die schrecklichen Folgen der Flutwelle in Südostasien, der zahlreichen Wirbelstürme in Amerika und Japan oder des gewaltigen Erdbebens in Pakistan. Dazu kam weltweiter Terror, der - siehe London - auch vor den Grenzen der EU nicht Halt gemacht hat. So leidvoll die Hochwasserschäden in Teilen Österreichs, schwere lokale Unglücksfälle oder individuelle Schicksalsschläge von den Betroffenen hingenommen werden mussten - **wir leben vergleichsweise immer noch in einer heilen Welt**. An dieser Stelle könnte man einen Punkt setzen und vielleicht noch den Wunsch anfügen, dass es uns im nächsten Jahr nicht schlechter gehen soll.

Doch auch auf der „Insel der Seligen“ ist bei Gott nicht alles eitel Wonne. Vieles, was uns tagtäglich ärgert, mag vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten wirklichen Katastrophen lächerlich erscheinen. **Berechtigte Kritik muss trotzdem erlaubt sein**. Wir jammern sozusagen „auf hohem Niveau“.

Besonders empört hat viele unserer Klienten ein kürzlich veröffentlichtes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Der VfGH hat in der Frage, ob die Beiträge zum so genannten Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verfassungskonform festgelegt waren, zahlreichen österreichischen Dienstgebern die „lange Nase“ gezeigt. Tausende Unternehmer hatten ein aufwändiges Verfahren durch zwei Instanzen in Kauf genommen, um im Wege einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde zu ihrem Recht auf Rückzahlung überhöhter IESG-Beiträge (teilweise in Höhe von Hunderttausenden Euro) zu gelangen. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seinem umstrittenen Erkenntnis festgestellt, dass die Beiträge 5 Jahre lang auf verfassungswidrigen Bestimmun-

gen beruht haben und somit überhöht waren, dennoch erhalten die Beitragszahler weder ihr Geld zurück noch wird ihnen Ersatz für die Verfahrenskosten geleistet. Nach der Getränkesteuer-Posse erleiden damit österreichische Unternehmer de facto wieder eine **Rechtsverweigerung**.

Neben der IESG-Causa berichtet CONSULTATIO NEWS unter anderem auch über die bevorstehenden Neuerungen durch das **Abgabenänderungsgesetz 2005** sowie über weitere wichtige Facts aus dem Sozialversicherungs- und Abgabenrecht. Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, dass sämtliche Artikel dieser Ausgabe von MITARBEITERINNEN unserer Kanzlei verfasst worden sind. Wir wollten einmal auch nach außen hin dokumentieren, welche **Frauen-Power in der CONSULTATIO** steckt.

Es bleibt nur noch wenig Zeit bis zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. Vielleicht kann noch der eine oder andere **Steuer-Tipp aus unserer September-Ausgabe** erfolgreich umgesetzt werden. Unsere MitarbeiterInnen unterstützen Sie gerne dabei.

Das CONSULTATIO-Team freut sich darauf, Ihnen auch 2006 als kompetenter Begleiter und Ratgeber zur Seite stehen zu dürfen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Ihnen, geschätzte Klientinnen und Klienten, herzlich dafür bedanken, dass Sie uns im vergangenen Jahr Ihr Vertrauen geschenkt haben. Ein besonderer Dank gebührt darüber hinaus unseren MitarbeiterInnen, die ihre verantwortungsvollen Aufgaben mit großem Einsatz, Flexibilität und größtmöglicher Sorgfalt bewältigen.

Genießen Sie erholsame Weihnachtsfeiertage und starten Sie mit neuem Schwung in ein hoffentlich erfolgreiches und glückliches Jahr 2006. ☺

INHALT

EDITORIAL | S 2

- Insel der Seligen?

STEUERPROTOKOLLE | S 3

- Finanz klärt Zweifelsfragen

STEUER AKTUELL | S 4-5

- Das Abgabenänderungsgesetz 2005

RECHNUNGSLEGUNG | S 6

- Die „Percentage-of-completion“-Methode in den IFRS
- IESG-Verfahren - die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

SOZIALVERSICHERUNG | S 7

- Sozialversicherung und Lohnsteuer - Neues im neuen Jahr

TERMINE | S 8

INTERN | S 8

IMPRESSUM | S 8

STEUERPROTOKOLLE

Sachgeschenke, Studienkosten, Zinsen und Co.

Finanz klärt Zweifelfragen

Das Finanzministerium und die Finanzämter haben im Rahmen des Salzburger Steuerdialoges 2005 wieder einige „Zweifelfragen“ behandelt, um Klarheit zu schaffen und ein bundesweit einheitliches Vorgehen des Fiskus zu gewährleisten. Nachzulesen sind die Salzburger Ergebnisse und Entscheidungen in den aktuellen Steuerprotokollen. CONSULTATIO NEWS stellt Ihnen daraus nachfolgend ausgewählte Einzelfälle vor, auf der CONSULTATIO Homepage finden Sie die vollständigen Protokolle.

Einkommensteuer

■ Für die **Abzinsung unverzinslicher Kundenforderungen** führen die Einkommensteuer-Richtlinien beispielhaft einen Zinssatz von 1% pro Monat und somit hochgerechnet 12% pro Jahr an. Nun hat die Finanz jedoch klargestellt: Der heranzuziehende Zinssatz hat sich am aktuellen Zinsniveau zu orientieren! Daher **ist nun der jeweils bankübliche Sollzinssatz anzuwenden.**

Lohnsteuer

■ In vielen Firmen stehen die Weihnachtsfeiern ins Haus, mancherorts liegen Geschenke für die MitarbeiterInnen bereit. Ergibt sich aus der **Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung** (z. B. eben einer Feier) für den Dienstnehmer ein Vorteil, so ist dieser **bis zu einem Betrag von höchstens EUR 365,- jährlich steuerfrei. Zusätzlich** bleiben auch reine **Sachgeschenke bis EUR 186,-** jährlich von der Steuer **befreit.** In Salzburg haben die Steuerbehörden festgelegt, dass es sich bei den EUR 186,- um einen **Freibetrag** handelt. Steuerpflicht entsteht daher nur für den über diese Summe hinausreichenden Gegenwert des Sachgeschenkes.

■ Die Kosten für ein ordentliches Universitätsstudium und die damit verbundenen typischen Werbungskosten sind für einen Hochschüler auch dann als Umschulungsmaßnahme abzugsfähig, wenn er vor seinem Studienbeginn nie berufstätig war. Um die Aufwendungen steuerlich geltend machen zu können, reicht es, dass sich der Studiosus durch eine Erwerbsarbeit sein Studium finanziert. Denn nach Meinung des Fiskus liegt auch dann eine **„Umschulung“** vor, **wenn mit der Berufstätigkeit erst nach Beginn des Studiums begonnen** wurde. **Zu den abzugsfähigen Aufwendungen** zählen neben **Studiengebühren** z.B. auch die Kosten für **Fahrtspesen, Fachliteratur und Büromaterial** sowie jene für **Computer und Internet.** Beachten Sie bei Letzteren aber allfällige Privatanteile!

Umsatzsteuer

■ Wenn ein in Deutschland ansässiger Unternehmer mit österreichischer Betriebsstätte vom deutschen Sitz aus eine in Österreich steuerbare sonstige Leistung an einen heimischen Unternehmer erbringt, so genügt auf der Rechnung die Adressangabe des deutschen Unternehmenssitzes. Denn bereits dadurch kann die Finanz den leistenden Unternehmer identifizieren. Beachten Sie aber bitte: Damit der inländische Unternehmer einen **Vorsteuerabzug** vornehmen kann, ist in der Rechnung die **österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (der Betriebsstätte) des leistenden Unternehmers anzuführen!

■ Wann kann die **Umsatzsteuer für eine zweifelhafte Forderung korrigiert** werden? In Deutschland genügt es, wenn



Mag. Barbara DIETL

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-225
E-Mail: barbara.dietl@consultatio.at

Betroffene eine Forderung im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens substantiiert bestreiten. Der **österreichische Verwaltungsgerichtshof** hingegen ist wesentlich **restriktiver**: Seiner Anschauung nach ist eine Forderung nicht schon deshalb als uneinbringlich zu qualifizieren, bloß weil Zweifel bestehen, ob sie eingebracht werden kann. Vielmehr **muss die Forderung bei objektiver Betrachtung wertlos sein.**

Körperschaftsteuer

■ **In bestimmten Fällen können Kapitalgesellschaften Betriebsausgaben nicht belegen** - etwa weil der Empfänger von Provisionen nicht genannt werden will. Solche Ausgaben werden steuerlich nicht anerkannt und außerbilanzmäßig hinzugerechnet. Das Finanzamt vermutete in der Praxis bisher häufig, dass nicht belegbare Beträge dieser Art an Gesellschafter geflossen sind, und behandelte sie deshalb als „verdeckte Gewinnausschüttungen“. Das Körperschaftsteuerprotokoll stellt jetzt klar: Derartige Aufwendungen stellen grundsätzlich keine verdeckten Ausschüttungen dar. Nur wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Eigentümer der juristischen Person auch der Empfänger ist, können sie als verdeckte Ausschüttung behandelt werden. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, erhöht sich für den Fiskus lediglich der Gewinn der Körperschaft um die nicht belegten Beträge.



STEUER AKTUELL



Mag. Dr. Alexandra HÖTTINGER

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-305
E-Mail: alexandra.hoettinger@consultatio.at

Alle Jahre wieder - Novellierungen im Bereich des Abgabenrechts Das Abgabenänderungsgesetz 2005

Advent, Advent ... So sicher, wie alljährlich in den Einkaufsstraßen die Weihnachtsbeleuchtung angeht, erwartet uns am Ende jeden Jahres auch ein Abgabenänderungsgesetz. Wer meint, dass uns der Gesetzgeber nach der „größten Steuerreform aller Zeiten“ (O-Ton KHG) in den Jahren 2003 und 2004 heuer eine Pause gönnen würde, der irrt: Nach den bereits erfolgten 13 Steuergesetzesänderungen im laufenden Jahr steht nun das Abgabenänderungsgesetz 2005 an. Wie immer werden äußerst kurzfristig gravierende Änderungen der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen wirksam.

CONSULTATIO NEWS informiert Sie nachfolgend über die wichtigsten Neuerungen. Ob die geplanten Änderungen dann tatsächlich im Dezember im Parlament beschlossen werden, bleibt abzuwarten ...

Umgründungssteuergesetz

Den größten „Aufreger“ erzeugte in der Beraterbranche jener Punkt des Abgabenänderungsgesetzes 2005, wonach die (aus der Sicht der Finanzverwaltung unerwünschten) Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der „unbaren Entnahme“ bei Einbringungen überfallsartig eingeschränkt werden. Die exakte inhaltliche Ausformung und der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Neuregelung könnten sich im Laufe des Prozesses der Gesetzwerdung noch ändern. Vorläufig sind folgende Änderungen geplant:

- Künftig soll im Zuge der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in eine Körperschaft eine „unbare Entnahme“ nur mehr in der Höhe von **maximal 50% des Verkehrswertes** (statt bisher 75%) möglich sein

(Bewertung nach der so genannten „stand-alone-Betrachtung“).

- Wenn „unbare Entnahmen“ zu einem Absinken des Buchwertes des einzubringenden Vermögens unter den Nullstand führen oder im Falle eines negativen Buchwertes diesen erhöhen, wird in Zusammenhang mit ihnen eine **Ausschüttungsfiktion eingeführt** (25% Kapitalertragsteuer).
- Die Möglichkeit der „unbaren Entnahme“ entfällt für einbringende Körperschaften (gilt auch für Abspaltungen).
- Um eine größere Flut von Umgründungen zu vermeiden, will die Regierung die **Gesetzesänderung sehr rasch in Kraft setzen** - bereits mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (**voraussichtlich Mitte bis Ende Dezember 2005**).

Einkommensteuergesetz

Insolvenz- und Sanierungsfälle

Wesentliche Änderungen gibt es bei der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen: Künftig soll die 75%-ige **Verlustvortragsgrenze** bei Sanierungsfällen nicht mehr anzuwenden sein. Das betrifft ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006 nicht nur **sämtliche schuldnachlassbedingte Gewinne**, die in einem gerichtlichen **Insolvenzverfahren** eintreten. Von der **75%-Begrenzung ausgenommen** werden darüber hinaus **auch laufende Gewinne**, die in Jahren anfallen, in denen ein **Konkurs-** oder ein gerichtliches **Ausgleichsverfahren** anhängig ist.

Setzte die bisherige begünstigte Besteuerung von Sanierungsgewinnen voraus, dass das Unternehmen fortgeführt wird, gelten die **Begünstigungen ab 2006 auch für Betriebseinstellungen nach gerichtli-**

chem Ausgleich oder Zwangsausgleich und für **Privatkonkurse**. Weiterhin **nicht** begünstigt ist ein **stiller Ausgleich**.

Und auch im Bereich **Lohnsteuer** kommt es zu **Änderungen**: Die Zahlung von **Insolvenz-Ausfallgeld** erfolgt vielfach nicht in jenem Kalenderjahr, in dem die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eintritt. Dies führt aufgrund der Progressionswirkung teilweise zu erheblichen Nachzahlungen: wenn nämlich der Arbeitnehmer im Folgejahr bei einem neuen Arbeitgeber beschäftigt ist und neben den laufenden Bezügen auch Zahlungen aus dem Insolvenzausgleichsfonds zu versteuern hat. Für alle Konkurse nach dem 31. Dezember 2005 gilt daher: **Nachzahlungen** aus dem Insolvenzverfahren werden künftig nicht im Zuflussjahr besteuert, sondern jenem **Kalenderjahr zugeordnet**, in dem der **Anspruch entstanden** ist.

Forschungs- und Bildungsförderung

Forschungs-, Bildungs- und Lehrlingsausbildungsprämien können ab Veranlagung 2006 **frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres** geltend gemacht werden. Der Antrag ist **spätestens** bis zur **Rechtskraft** des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides möglich, daher beispielsweise auch im Rahmen einer Wiederaufnahme gemäß § 303 BAO. **Forschungs- und Bildungsfreibeträge** stehen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 nur noch dann zu, wenn sie **in der Steuererklärung korrekt eingetragen** wurden.

Körperschaftsteuergesetz

Abzugsverbot für Verbandsgeldbußen nach dem Unternehmensstrafrecht

Mit 1. Jänner 2006 tritt das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** in Kraft, besser bekannt unter dem Namen „Unternehmensstrafrecht“. Das Körperschaftsteuergesetz stellt klar, dass **Verbandsgeldbußen** entsprechend dem allgemeinen steuerlichen Grund-

satz der Nichtabzugsfähigkeit von Strafen steuerlich **nicht abgezogen** werden dürfen.

Im Hinblick darauf, dass das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auf Personengesellschaften** ebenfalls **Anwendung findet, sieht auch das Einkommensteuergesetz die Nichtabzugsfähigkeit von Verbandsgeldbußen vor.**

Ausweitung der Steuerpflicht für Ausländer

In Bezug auf die Einkünfte beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Körperschaften kommt es zu einer gravierenden Änderung bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage: Die so genannte „Isolationstheorie“ findet ab 2006 keine Anwendung mehr. In Zukunft gilt es, die Steuer für **inländische Betriebsstätten** ausländischer Körperschaften (unabhängig von einer handelsrechtlichen Buchführungspflicht) nach § 5 Einkommensteuergesetz zu ermitteln! In Verbindung damit steht auch eine Änderung von § 98 Z 3 des Einkommensteuergesetzes: Demnach führt inländisches unbewegliches Vermögen auch dann zu beschränkt steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften der ausländischen Körperschaft, wenn gar keine Betriebsstätte vorliegt. Diese Neuregelung zieht eine **gravierende Konsequenz** nach sich: **Wertsteigerungen der Vermögenssubstanz** (dazu zählen unbewegliches, bisher nicht zum Betriebsvermögen gehörendes Vermögen sowie Grund und Boden, der bis dato in Anwendung von § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG nicht betrieblich steuerpflichtig war) **unterliegen zukünftig der österreichischen KöSt**. Das betrifft (außer in Spekulationsfällen) allerdings „nur“ jene Wertsteigerungen, die ab 1. Jänner 2006 eintreten. Ausländische Körperschaften mit inländischem Liegenschaftsbesitz wären also gut beraten, für den Fall künftiger Veräußerungen den Wert ihrer Liegenschaften per Ende 2005 durch ein **zeitnahes Sachverständigengutachten** zu dokumentieren! Auch eine Übertragung der Liegenschaften in das Privatvermögen von


natürlichen Personen gilt es zu überdenken.

Achtung: Diese Regelung **gilt auch für** beschränkt einkommensteuerpflichtige **natürliche Personen**, wenn diese **im Ausland einen Gewerbebetrieb** führen und im Rahmen des Betriebes unbewegliches Vermögen in Österreich halten. In Zukunft werden daraus fließende Einkünfte (einschließlich eines allfälligen Veräußerungsgewinnes) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Österreich besteuert.

Mindestkörperschaftsteuer auch für ausländische Körperschaften

Ab 2006 werden **unbeschränkt steuerpflichtige** ausländische Körperschaften inländischen Kapitalgesellschaften nunmehr auch hinsichtlich der **Mindestkörperschaftsteuerpflicht gleichgestellt**. Für sie fällt mit kommendem Jahr Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von wenigstens EUR 1.750,- an. Diese Regelung soll nicht nur einer Diskriminierung inländischer Kapitalgesellschaften gegensteuern, sondern auch Umgehungen der Mindestkörperschaftsteuerpflicht - zum Beispiel durch Gründung einer **englischen private company limited by shares** mit inländischem Ort der Geschäftsleitung - hintanhaltend.

Details zu folgenden wichtigen Änderungen finden Sie auf der CONSULTATIO Homepage:

- Betriebsaufgabe wegen Erwerbsunfähigkeit - Gutachten erforderlich
- Ausweitung der elektronischen Erklärungsspflicht
- 2-stufige Steuerfestsetzung in der Unternehmensgruppe
- Verlängerung des Liquidationszeitraumes in Insolvenzfällen auf 5 Jahre
- KESt-Freistellung für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften
- Sitzverlegung von Tochtergesellschaften ins Ausland 

Nähere Infos
 www.consultatio.com



RECHNUNGSLEGUNG

Die „Percentage-of-completion“-Methode in den IFRS

Im zweiten Teil der CONSULTATIO NEWS-Serie zu den internationalen Rechnungslegungsstandards wird der Unterschied zwischen nationalem HGB und den IFRS bei der Gewinnrealisierung aus langfristigen Fertigungsaufträgen dargestellt.

Die „International Financial Reporting Standards“ - IFRS - gewinnen zunehmend an Bedeutung. CONSULTATIO NEWS widmet dem Thema daher eine eigene Serie, die Ihnen an wichtigen Bilanzposten deutlich macht, wie die Unterschiede zwischen der Rechnungslegung nach IFRS und jener nach HGB aussehen. Diesmal erfahren Sie, wie IFRS bei langfristigen Fertigungsaufträgen eine Umsatz- und Teilgewinnrealisierung ermöglichen:

Das österreichische Handelsgesetzbuch (HGB) schreibt derzeit Folgendes fest: Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, so kann ein Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen angemessene Teile der Verwaltungs-

und Vertriebskosten ansetzen. Nicht in Frage kommt hingegen eine Teilgewinnrealisierung.

Im Gegensatz dazu sehen die IFRS bei Fertigungsaufträgen bereits eine Umsatz- und Teilgewinnrealisierung vor - mittels der „Percentage-of-completion“-Methode. Durch diese lassen sich Umsatz- und Gewinnschwankungen vermeiden, die infolge der zufälligen Verteilung der Fertigstellungstermine auf verschiedene Berichtsperioden entstehen.

Anzuwenden ist die „Percentage-of-completion“-Methode nur für Verträge über die kundenspezifische Fertigung

- einzelner Gegenstände
- oder einer Anzahl von Gegenständen, die in Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt
- oder voneinander abhängig sind.

Sie gilt somit nicht für Massenfertigung! Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind,



Mag. Karin EICHHORN

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-248
E-Mail: karin.eichhorn@consultatio.at

werden Auftragserlöse und Auftragsgewinne nach dem Fertigstellungsgrad erfasst. Der **Zahlungszeitpunkt** durch den Kunden ist **nicht maßgeblich**.

Bei Festpreisverträgen ergibt sich folgende Formel zur Erfassung der Umsatzerlöse:

Umsatzerlöse der Periode = (Gesamterlös x Fertigstellungsgrad) - kumulierter Erlös aus Vorjahren.

Ändern sich die erwarteten Gesamterlöse, so ist diese Änderung für alle bisherigen Perioden auf einmal nachzuholen. Erwartet ein Betrieb aus einem Fertigungsauftrag einen Verlust, so gilt es den Abgang nicht anteilig nach Fertigigungsgrad, sondern in seiner gesamten Höhe zu realisieren - wie bei der Rechnungslegung nach HGB! ☺

IESG-Verfahren - umstrittene Entscheidung des VfGH

Mit Spannung wurde sie erwartet, nun liegt sie vor: die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in Sachen Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds. Die Reaktionen auf das Urteil der Höchststrichter reichen von prinzipieller Freude über die Aufhebung der verfassungswidrigen Verordnungen bis zu heller Empörung über die Neuinterpretation der so genannten „Anlassfallwirkung“.

Da nach Ansicht der Höchststrichter den Dienstgebern in den vergangenen 5 Jahren gesetzwidrig ein zu hoher IESG-Zuschlag abverlangt wurde, hat der VfGH die verfassungswidrigen Bestimmungen aufgehoben ... und die

Wirkung seines Urteils auch gleich **aufgeschoben**: durch die Einräumung einer Reparaturfrist bis zum 30. November 2006! Am verfassungswidrigen Beitragssatz von 0,7% ändert sich daher für die „breite Masse“ weder rückwirkend noch in naher Zukunft etwas.

Völliges Unverständnis löst die so genannte „Weiterentwicklung“ der Rechtsprechung zur **Anlassfallwirkung** bei zahlreichen Dienstgebern aus, die im Vertrauen auf die seit 1985 gängige Praxis - nach bisherigem Verständnis - rechtzeitig eine VfGH-Beschwerde eingebracht haben: In den Genuss der rückwirkenden Aufhebung des zu hohen IESG-Zuschlags und der

daraus folgenden Rückerstattung kommen nämlich nicht alle 1800 Beschwerdeführer, sondern nur jene rund 35 Unternehmen, die ihren Rückerstattungsantrag bei der GKK bis spätestens 7. April 2005 gestellt haben.

Kommentar CONSULTATIO: Immer wieder mahnt der VfGH ein, dass Gesetze im Parlament für die Bürger verständlicher formuliert werden sollten. Nach diesem Erkenntnis stellt sich die Frage: Werden die Bürger den VfGH verstehen?

Recht haben und Recht bekommen sind - einer alten Weisheit entsprechend - offenbar wirklich **„zwei verschiedene Paar Schuhe“**. Bedenklich, dass dies auch für Verfahren vor einem österreichischen Höchstgericht gilt ... ☺

SOZIALVERSICHERUNG

Weniger oder mehr? Früher oder später?

Sozialversicherung und Lohnsteuer - Neues im neuen Jahr

In wenigen Wochen steht er ins Haus - der 1. Jänner 2006. Mit ihm sind Änderungen zu erwarten, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen betreffen. Ob mehr Geld in Ihrer Börse bleibt (Stichwort „Pendlerpauschale“) oder Sie in Zukunft mit höheren Beiträgen rechnen müssen (Stichwort „Pensionsbeitrag der Selbständigen“), ob Sie als Unternehmer neue Fristen oder geänderte Regelungen zu beachten haben - informieren Sie sich im Folgenden rechtzeitig, was es Neues gibt bei Sozialversicherung und Lohnsteuer.

Erhöht! Pendlerpauschale und Kilometergeld

Den massiv gestiegenen Treibstoffpreisen wird nun endlich Rechnung getragen. Die **Erhöhung des Pendlerpauschales** um 10% gilt allerdings erst für Lohnzahlungszeiträume **ab 1. Jänner 2006**. Sie wird automatisch durchgeführt, bedarf also nicht der Vorlage eines neuen Formulars. Bereits **mit 28. Oktober 2005** ist die **Anhebung des Kilometergeldes um 2 Cent** in Kraft getreten. Nähere Informationen - insbesondere über die genauen Beträge von Kilometergeldern und Pendlerpauschalien - finden Sie auf der CONSULTATIO Homepage.

Sozialversicherungspflichtig?

Kostensätze an freie Dienstnehmer

Wir haben bereits in CONSULTATIO NEWS 3/2005 darüber berichtet: Bekommt ein **freier Dienstnehmer** von seinem Dienstgeber Kilometergeld oder Diäten ausbezahlt, dann fallen diese Beträge (ab Mai 2005) unter die Sozialversicherungspflicht. **Neuerdings** vertritt der Hauptverband der Sozialversicherungsträger aber eine **noch viel strengere** und durchaus zweifelhafte **Rechtsansicht: Auch der Ersatz von tatsächlichen und anhand von Belegen**

nachgewiesenen Auslagen bei Dienstreisen (Bahn-, Flugticket oder Hotelrechnungen) an **freie Dienstnehmer** sei **beitragspflichtig!** Bis zur endgültigen Klärung dieser Rechtsfrage sollten derartige Aufwendungen freier Dienstnehmer **direkt vom Auftraggeber getragen** werden. Aber Achtung: Dafür muss der **freie Dienstnehmer alle Ausgaben eindeutig im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers** tätigen!

Auslaufend? Siebentägige SV-Meldefrist

Sie haben Ihren Betriebssitz im **Burgenland**, beschäftigen ebendort Arbeitnehmer, fallen also in den Zuständigkeitsbereich der Burgenländischen GKK? Dann müssen Sie neue ArbeitnehmerInnen **ab 1. Jänner 2006 spätestens bei Arbeitsantritt** bei der Sozialversicherung **anmelden. Für alle anderen Bundesländer gilt bis zum 31. Dezember 2006 die bisherige 7-tägige Meldefrist!** Bewährt sich die burgenländische Versuchsphase, werden die neuen Meldebestimmungen frühestens 2007 auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

Angehoben! Höchstbeitragsgrundlage und Geringfügigkeitsgrenze für 2006

Durch Anhebung der Grenzen um rund 3% beläuft sich die allgemeine **Sozialversicherungsbeitragsgrundlage 2006 auf höchstens monatl. EUR 3.750,-** bzw. tägl. EUR 125,-. Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen macht EUR 7.500,- aus. Die monatliche **Geringfügigkeitsgrenze liegt nun bei EUR 333,16**, die tägliche bei EUR 25,59.

Auf und Ab! Sozialversicherungsrechtliche Änderungen für Selbständige

Für Versicherte nach dem GSVG und dem BSVG wird die **Mindestbeitragsgrundlage** in der Pensionsversicherung von 2006 bis 2015 **schrittweise an die ASVG-Geringfügigkeits-**



Claudia WIEDEMANN

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-256
E-Mail: claudia.wiedemann@consultatio.at

grenze nach unten angepasst. Das bedeutet einerseits, dass in „schlechten Zeiten“ (z. B. Verlustjahren) die Pensionsbeiträge für Selbständige sinken. Andererseits verringert dies natürlich auch die Höhe der späteren Pension. Der auf den Versicherten entfallende **Beitragsatz in der gewerblichen Pensionsversicherung steigt** in den Jahren 2006 bis 2015 jährlich um 0,25% - von 15,0% auf 17,5%.

Geändert! Abfertigungsbeiträge für geringfügig Beschäftigte

Ab 1. Jänner 2006 haben Arbeitgeber die Wahl: Sie können die **Mitarbeitervorsorgekassebeiträge** für geringfügig Beschäftigte entweder wie bisher **monatlich oder einmal jährlich überweisen**. Entscheiden Sie sich für Zweiteres, fallen jedoch zusätzlich 2,5% vom zu leistenden Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse an. Da es beim Umstieg auf die jährliche Zahlungsweise auch anderes zu beachten gilt, setzen Sie sich bitte mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen in Verbindung, so Sie davon Gebrauch machen wollen!

Erhöht! Freibeträge bei Pfändungen

Wie viel braucht ein Mensch zum Leben? Der unpfändbare Freibetrag wird ab 1. Jänner 2006 auf **EUR 690,-** monatlich angehoben („**Existenzminimum**“). Im Falle einer Unterhaltspfändung verbleiben dem Verpflichteten mindestens EUR 517,50 pro Monat. ☺

Nähere Infos
 www.consultatio.com



TERMINE

16. DEZEMBER 2005

Buchhaltung und Lohnverrechnung

Jene Klienten, für die wir die laufende Buchhaltung und Lohnverrechnung durchführen, ersuchen wir, sich den 16. Dezember 2005 im Kalender rot anzustreichen: Bis dahin müssen die November-Unterlagen übermittelt und die Dezember-Lohnverrechnungsdaten bekannt gegeben sein. Nur bei Einhaltung dieser Frist können wir Ihnen eine pünktliche Erledigung gewährleisten!

31. DEZEMBER 2005

Antrag zum Übergang in die Gruppenbesteuerung

Für den nahtlosen Wechsel bestehender Organschaften in die Gruppenbesteuerung ist bis zum 31. Dezember 2005 ein Gruppenantrag bei dem für die Unternehmensgruppe zuständigen Finanzamt zu stellen. Antragsformulare stehen auf der Homepage des Finanzministeriums zur Verfügung: www.bmf.gv.at

CONSULTATIO WEIHNACHTSFERIEN

Auch heuer bleibt die CONSULTATIO in der Zeit von 24. Dezember 2005 bis einschließlich 8. Januar 2006 geschlossen. Selbstverständlich ist aber für dringende Angelegenheiten ein Journaldienst eingerichtet. Hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (01/27775), senden Sie ein Fax (01/27775-279) oder eine E-Mail an office@consultatio.at



Frohe Weihnachten!

Nur noch kurze Zeit und dann ist wieder Weihnachten. Auch heuer wird die CONSULTATIO einer karitativen Vereinigung eine namhafte Spende zukommen lassen. Dafür sehen wir davon ab, Weihnachtskarten an unsere Klienten zu versenden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen daher an dieser Stelle im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen ein schönes Weihnachtsfest und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!

IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22.

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Barbara DIETL, Mag. Karin EICHHORN, Mag. Dr. Alexandra HÖTTINGER, Mag. Christian KRAXNER, Mag. Andrea SCHALLER, Claudia WIEDEMANN.

Lektorat: Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net.

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT.

Druck: Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at,

<http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

CONSULTATIO INTERN

„Jung-Pensionistin“ Christine Knourek mit Günter F. Kozlik



Abschiedstränen und Vorfreude - Christine KNOUREK im Ruhestand

Mit einer feuchtfröhlichen Abschiedsfeier im Kreise ihrer KollegInnen ließ CONSULTATIO-Mitarbeiterin Christine KNOUREK ihr aktives Berufsleben ausklingen. Die humorvolle Wienerin war nach langjähriger Mitarbeit in einer anderen Kanzlei seit 2000 als Buchhalterin und Lohnverrechnerin in der Holzmeistergasse tätig. Im Namen aller CONSULTATIO-Partner sprach Günter F. KOZLIK der „Jung-Pensionistin“ herzlichen Dank und Anerkennung für ihren hervorragenden Einsatz in der Klientenbetreuung aus. Auch wenn einige Abschiedstränen flossen, überwogen bei der begeisterten Tennisspielerin doch die positiven Gedanken an die Zukunft: „Nach mehr als vierzig Berufsjahren freue ich mich jetzt auf ein wenig mehr Freizeit. Bei Sport, spannenden Büchern und der Mitarbeit im Friseurbetrieb meines Mannes wird mir sicher nicht langweilig!“

CONSULTATIO NEWS wünscht Frau KNOUREK viele aktive Pensionsjahre in Glück und Gesundheit.